

# DATENSCHUTZAUF SICHT JEHOVAS ZEUGEN

Tätigkeitsbericht – 2020

# Tätigkeitsbericht - 2020

*Der Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat dem Zweigkomitee und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 24 Abs. 6 DSGJZ). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum von Januar 2020 bis Dezember 2020 ab.

## IMPRESSUM

Herausgeber: *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Grünauer Straße 104

12557 Berlin

Telefon: +49 (030) 65481080

E-Mail: [datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de](mailto:datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de)

Internet: [www.datenschutz-jehovaszeugen.de](http://www.datenschutz-jehovaszeugen.de)

Vorgelegt im September 2021

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	6
Einleitung .....	7
1. Schwerpunkte.....	10
1.1 Europäische Union.....	11
1.2 EU-U.S. Privacy Shield .....	13
1.3 Anpassungen im deutschen Datenschutzrecht aufgrund der Pandemie.....	14
1.4 ePrivacy – Verordnung.....	15
1.5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).....	16
1.6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ).....	16
2. Religionsrechtlicher Datenschutz .....	17
2.1 <i>Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen</i> .....	18
2.2 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden.....	19
3. Zahlen und Fakten .....	20
3.1 Statistik.....	21
3.2 Infrastruktur .....	25
3.3 Website .....	25
4. Glossar .....	26

## HINWEIS:

Das Glossar am Ende des Tätigkeitsberichts bietet eine Liste mit Erklärungen verschiedener Fachbegriffe. Die farbliche Hervorhebung eines Begriffs (z. B. [personenbezogene Daten](#)) bei erstmaligem Erscheinen im Text weist darauf hin, dass dieser im Glossar näher erklärt wird.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BCR	Binding Corporate Rules (Verbindliche interne Datenschutzvorschriften)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DSGJZ	Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
ErwG	Erwägungsgrund
EDPB	European Data Protection Board
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
K.d.ö.R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
US	United States (Vereinigte Staaten von Amerika)

## Einleitung

Der immer noch vergleichsweise junge Rechtsrahmen des [DSGJZ](#) und der korrespondierenden [DSGVO](#) musste im Berichtszeitraum mit einer für alle neuen Situation zurechtkommen. Die durch SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie war – und ist – ein Thema, welches nahezu alle Lebensbereiche betrifft. Daher überrascht es nicht, dass sich auch zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen an dieses Thema knüpfen.

Sehr früh in der Pandemie war klar, dass das gewohnte Leben und auch gewohnte Freiheiten eingeschränkt werden mussten, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Für eine Religionsgemeinschaft die wohl größte Veränderung war dabei, auf Präsenzgottesdienste zu verzichten. *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. haben bereits im März 2020 auf das Abhalten von Live-Gottesdiensten in Königreichssälen verzichtet und begonnen, ihre Gottesdienste als Videokonferenzen abzuhalten. Auch Glaubensangehörige suchten nach Alternativen, ihren Glauben aktiv auszuüben. Die Digitalisierung spielte hierbei eine entscheidende Rolle. Damit werden auch die Berührungspunkte zum Datenschutz ersichtlich.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA, bzw. EDPB) hatte bereits in seiner Erklärung vom 19. März 2020 klargestellt, dass Datenschutzvorschriften der Ergreifung von Maßnahmen gegen die Pandemie nicht entgegenstehen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Berichtszeitraum war das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Unwirksamkeit des EU-US Privacy Shield (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes) vom 16. Juli 2020 (*Facebook Ireland und Schrems („Schrems II“)*, C-311/18, EU:C:2020:59). Auf diese Rechtssache wurde bereits im Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 hingewiesen.

Die Betroffenenrechte, die das DSGJZ gewährt, bilden einen effektiven Rahmen zur Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Ansprüche. Dies wurde auch im Jahr 2020 wieder deutlich. Die Regeln und auch das zunehmende Datenschutzbewusstsein zeigen Wirkung. Dies insbesondere auch in proaktiver Hinsicht wenn es darum geht, gleich von Beginn an den datenschutzrechtlichen Grundsätzen aus § 3 Abs. 1 DSGJZ wie der [Datenminimierung](#) Rechnung zu tragen und auf Grundsätze wie [privacy-by-default](#) und [privacy-by-design](#) zu achten.

Im Berichtszeitraum stieg weiter das Interesse an datenschutzrechtlichen Belangen. Dies lässt sich anhand der Zahl der Beratungen feststellen. Damit kommt die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* einer Ihrer Kernaufgaben nach, [betroffene Personen](#) sowie für die Datenverarbeitung Verantwortliche der Religionsgemeinschaft zu beraten und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Fragen des Datenschutzes zu erreichen.

Datenschutz kann nur funktionieren, wenn alle am Datenverarbeitungsprozess Beteiligten ein Bewusstsein ihrer Rechte und Pflichten haben und von Beginn an auf datenschutzrechtliche Grundstandards Wert legen.

Maßgeblich ist auch weiterhin der Art. 91 DSGVO und ErwG 165, der als Schnittstelle und gleichzeitig als Brücke zwischen dem sich immer weiter fortentwickelnden Datenschutzrecht der Europäischen Union und andererseits zwischen den religionseigenen Regeln dient.

Vertraulichkeit – auch unter dem Gesichtspunkt des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses – macht es gerade für eine Religionsgemeinschaft unabdingbar, Datenschutz als elementaren Bestandteil des eigenen Wirkens zu verstehen. Nur wenn ein Rahmen der Vertraulichkeit geschaffen wird, fühlen sich Glaubensangehörige frei, sich zu offenbaren und ihre Probleme anzusprechen (Spr. 15:22; 25:9).

Die Religionsgemeinschaft hat deshalb seit Jahrzehnten – bereits vor Schaffung des Datenschutzgesetzes des Bundes und der Länder sowie der EU – in ihrem [Religionsrecht](#) Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Daten getroffen. Gerade die Jahrzehnte bitterer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus und unter dem Herrschaftsbereich der DDR haben Jehovas Zeugen die Wichtigkeit der Geheimhaltung und Vertraulichkeit persönlicher Daten und des Schutzes der Privatsphäre gelehrt. Die weiterhin andauernde Entrechtung, Verfolgung und Verbote in manchen Teilen der Erde manifestiert die Notwendigkeit eines weltweiten Standards zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Datenschutz darf nicht als lästiges Übel verstanden werden, welches Prozesse verlangsamt und unnötig kompliziert macht. Vielmehr steckt im Datenschutz die Möglichkeit, fair und transparent miteinander umzugehen und gleichzeitig auch seelsorgerische Verschwiegenheit zu wahren. Auch die Zeit der Pandemie hat gezeigt, dass unter Beachtung des Datenschutzes ein schneller Wechsel zu digitalen Kommunikationswegen möglich ist und rechtskonform gelingen kann.

Datenschutz wird nicht von einer Aufsichtsbehörde gemacht, sondern vielmehr erst im Verständnis und der Akzeptanz jedes einzelnen Nutzers und Verarbeiters von Daten. Datenschutz fängt damit bei jeder betroffenen Person an. Das Verständnis und das Gespür dafür, dass mit einer Verarbeitung datenschutzrechtliche Belange berührt sind, ist ebenso unabdingbar für den effektiven Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Diese wichtigen Schritte leistet das DSGJZ und wir sind zuversichtlich, dass dies auch in den folgenden Jahren weiterhin ein fester Bestandteil des religiösen Datenschutzes bleiben wird.

Unseren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 legen wir nachstehend vor. Er enthält unter anderem die mittlerweile schon übliche zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des Datenschutzrechtes auf europäischer, deutscher und religionsgemeinschaftlicher Ebene.



Wenngleich es zahlreiche Entwicklungen und wichtige Urteile zum allgemeinen Datenschutz im Berichtszeitraum gegeben hat, wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Tätigkeitsbericht schwerpunktmäßig auf die Bereiche konzentriert, die explizit mit der Religionsgemeinschaft zu tun haben, oder die wesentlichen Aspekte des religiösen Datenschutzes betreffen.

Zur Entwicklung des allgemeinen Datenschutzes sei daher auf die Lektüre der Tätigkeitsberichte der staatlichen Datenschutzaufsichten verwiesen.

Schließlich gilt unser Dank denen, die persönlich daran arbeiten, Datenschutz umzusetzen und die Rechte der Betroffenen zu garantieren.

Berlin, August 2021

Andreas Schlack  
Vorstand

# 1. Schwerpunkte

## 1.1 Europäische Union

Wie schon im vergangenen Tätigkeitsbericht festgehalten wurde, ist der Datenschutz immer in Bewegung, nie Selbstzweck und dazu da, die Interessen der Betroffenen zu sichern. Im Berichtszeitraum stand auch der Evaluationsbericht der Europäischen Kommission zur DSGVO an, der dann unter dem Titel **Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung** am 24. Juni 2020 veröffentlicht wurde.<sup>1</sup>

Nach etwas mehr als zwei Jahren seit Inkrafttreten der DSGVO hat die Europäische Kommission einen ersten Bewertungsbericht veröffentlicht. Dem Bericht zufolge hat die DSGVO die meisten ihrer Ziele erreicht. Dies liegt insbesondere an leistungsstarken, durchsetzbaren Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger und eines durch die DSGVO neu geschaffenen europäischen Governance- und Durchsetzungssystems. Auch bei der Unterstützung digitaler Lösungen in unvorhersehbaren Situationen wie der COVID-19-Krise hat sich die DSGVO als flexibel erwiesen. Der Bericht kommt auch zu dem Schluss, dass die Harmonisierung in den Mitgliedstaaten zunimmt, auch wenn ein gewisses Maß an Fragmentierung besteht, das ständig überwacht werden muss.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die DSGVO ein großer Erfolg mit gleichzeitig weiterem Verbesserungspotential ist. Die wichtigsten Ziele der DSGVO einschließlich der Schaffung eines flächendeckenden Bewusstseins für Datenschutz wurden erreicht. Außerdem wurden den Aufsichtsbehörden dadurch Instrumentarien an die Hand gegeben, den Datenschutz besser durchzusetzen. Weltweit hat sich die DSGVO als Vorbild für neue gesetzliche Regelungen im Datenschutz etabliert.

Die Europäische Kommission fordert in ihrem Evaluationsbericht außerdem den EDSA auf, die Arbeiten zu bestimmten Themen zu intensivieren. Dazu zählen beispielsweise die Leitlinien für besondere Schutzmaßnahmen bei der Datenübermittlung in Drittstaaten oder die inhaltliche Abstimmung bei der Genehmigung sogenannter Binding Corporate Rules (BCR).

Die jetzige Evaluation soll alle vier Jahre erneuert werden (vgl. Art. 97 Abs. 1 DSGVO) und deutlich machen, dass sich Datenschutz permanent in Bewegung befindet und angepasst werden muss.

Die Evaluierung bringt auch für die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., Erkenntnisse mit sich. Art. 91 DSGVO stellt eine Schlüsselnorm dar, die das Datenschutzniveau der DSGVO als Maßstab festsetzt, der auch vom religionseigenen Recht eingehalten werden muss. Die Regelungen müssen in allen wesentlichen Punkten gleichwertig sein.

---

<sup>1</sup> Im Volltext abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0264&from=EN>

Es fällt allerdings auch auf, dass sich der Evaluationsbericht mit keiner Bemerkung an den religiösen Datenschutz richtet. Gleichwohl wird aus dem Bericht deutlich, dass ein „harmonisiertes Konzept“ und eine gemeinsame „europäische Datenschutzkultur“ geschaffen werden müssen. Diese Grundauslegung hat natürlich auch Einfluss auf den religiösen Datenschutz. Es wäre schwer zu verstehen und noch schwerer zu vermitteln, wenn eine datenschutzrechtliche Entscheidung in Frankreich anders entschieden werden müsste als in Österreich oder Deutschland.

*„Um das Potenzial der DSGVO voll auszuschöpfen, müssen ein harmonisiertes Konzept und eine gemeinsame europäische Datenschutzkultur geschaffen und eine effizientere und einheitlichere Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle gefördert werden. Dies entspricht den Erwartungen der Menschen und Unternehmen und stellt ein wesentliches Ziel der Reform der EU-Datenschutzvorschriften dar. Ebenso wichtig ist es sicherzustellen, dass alle in der DSGVO vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang genutzt werden, um eine effiziente Anwendung für Einzelpersonen und Unternehmen zu gewährleisten. [...] Bei der weiteren Behandlung dieser Fragen trägt die einschlägige Rechtsprechung der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs zu einer einheitlichen Auslegung der Datenschutzvorschriften bei.“<sup>2</sup>*

Dieser Aspekt spielt eine entscheidende Rolle wenn es darum geht, Entscheidungen, die in Ländern der EU im Zusammenhang mit der Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen getroffen werden, auch für die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., auszuwerten und gegebenenfalls zu implementieren. Dem Grundgedanken des Evaluationsberichts folgend, ist bei den Urteilen also auch auf eine Harmonisierung innerhalb der EU zu achten. Vor diesem Hintergrund beobachtet unsere Behörde Entscheidungen der nationalen Gerichte in Ländern der EU und des EuGH und ist bemüht, jeweils die datenschutzrechtliche Essenz herauszuarbeiten und bei der eigenen Arbeit zur Anwendung zu bringen.

Auf diesem Weg versucht unsere Behörde auch im Bereich des religiösen Datenschutzes auf eine Harmonisierung hinzuwirken.

Es bleibt zu hoffen, dass bei der nächsten Evaluation im Jahr 2024 auch der religiöse Datenschutz vom EDSA Beachtung findet und seine Rolle im europäischen Kontext gestärkt wird.

---

<sup>2</sup> Zitiert aus dem Evaluationsbericht.

## 1.2 EU-U.S. Privacy Shield

Mit größtem Interesse wurde die Entscheidung des EuGH vom 16. Juli 2020 (*Facebook Ireland und Schrems („Schrems II“)*, C-311/18, EU:C:2020:59) erwartet. Das Urteil macht, wie schon die Entscheidung vom 6. Oktober 2015 (*Schrems I*, C-362/14, EU:C:2015:650) deutlich, dass der Transfer [personenbezogener Daten](#) in Drittländer besondere Aufmerksamkeit verdient.

In Zeiten globaler Datenströme erscheinen Datentransfers unvermeidlich. Gleichwohl müssen diese den Rechtsrahmen der DSGVO einhalten. Dies hat das Urteil des EuGH nun einmal mehr klargestellt. Konkret hat der EuGH die Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission für die USA, den sogenannten EU-US Privacy Shield, mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt. Im Urteil werden auch Erklärungen zu Transfers in die USA auf Grundlage der Transferinstrumente des Kapitels 5 der DSGVO abgegeben. Das Hauptproblem, welches der EuGH gesehen hat, stellen die Zugriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden der USA und der damit verbundene (nahezu unmögliche) Rechtsschutz der betroffenen Personen aus Europa dar. Im Urteil wird festgestellt, dass es an einer hinreichend klaren und präzisen Eingrenzung des Umfangs der Datenerhebung durch die Sicherheitsbehörden fehlt. Bezüglich einer solchen Datenerhebung fehlen darüber hinaus grundlegende Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle.

Sektion 702 FISA (Gesetz zur Überwachung in der Auslandsaufklärung) und das darauf gestützte PRISM-Programm erlauben es den Sicherheitsbehörden der USA, Dienstleister für elektronische Kommunikation mit Sitz in den USA zur Herausgabe aller dort vorhandenen Informationen mit Bezug zu bestimmten Verdachtspersonen zu verpflichten. Darüber hinaus verpflichtet das Upstream-Programm, welches sich ebenfalls auf Sektion 702 FISA stützt, Datentransporteure dazu, der National Security Agency (NSA) Zugriff auf übertragene Meta- und Inhaltsdaten zum Zweck der Filterung nach bestimmten Selektoren zu gestatten.

Das Urteil wurde von der Fachwelt mit großem Interesse erwartet und die Konsequenzen daraus sind durchaus gewaltig. Der EuGH hat aber auch darauf hingewiesen, dass Verantwortliche das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen prüfen können, um einen Transfer rechtmäßig zu ermöglichen. In diesem Zuge hat der EuGH auch die Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Union in den Blick genommen. In ihrer alten Fassung reichen sie nicht aus, um einen rechtmäßigen Datentransfer zu ermöglichen. Gleichwohl stellen sie ein probates Mittel dar, welches aber einer Überarbeitung bedarf. Eine solche Überarbeitung steht für das Jahr 2021 aus. Voraussichtlich im nächsten Tätigkeitsbericht unserer Behörde werden wir uns daher auch mit den überarbeiteten Standardvertragsklauseln auseinandersetzen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Außerhalb des Berichtszeitraums des Tätigkeitsberichts 2020 hat die Europäische Kommission am 4. Juni 2021 [Standardvertragsklauseln](#) angenommen, die bei EU-weiten sowie internationalen Datentransfers angewendet werden können.

### 1.3 Anpassungen im deutschen Datenschutzrecht aufgrund der Pandemie

Die Corona-Pandemie hat Einschränkungen grundgesetzlich verbürgter Freiheitsrechte notwendig gemacht, über deren Reichweite auch unter dem Aspekt des Datenschutzes lebhaft diskutiert wird<sup>4</sup>. Insbesondere die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten war eine Herausforderung vor der die Behörden standen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, datenschutzrechtliche Standards zu halten.

Die Diskussion um die Corona Warn App bildete die Pole der Meinungen dazu anschaulich ab (*Engeler NJW-aktuell Heft 22/2020, 12; Johannes ZD-Aktuell 2020, 07114; Lachenmann/Berthold ZD-Aktuell 2020, 07053; Müller ZD-Aktuell 2020, 7072; Roßnagel ZD-Aktuell 2020, 07118; zur App ferner Kühling/Schildbach NJW 2020, 1545*).

Aber auch die für viele neu vorherrschende Videotelefonie stellt die Datenschützer vor immer wieder neue Herausforderungen. Erstmals flächendeckend, ob im Berufsleben, in der Schule oder in der Freizeit, wurden Videosysteme eingesetzt, um die Kommunikation auch in Zeiten der Pandemie aufrecht zu erhalten.

Auch die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.*, hat ihre Gottesdienste so ausgerichtet, dass diese über die Videoplattform *Zoom* zugänglich sind und weiterhin sowohl Glaubensangehörige als auch interessierte Dritte die Möglichkeit haben, an den Gottesdiensten teilzunehmen. Dieses Vorgehen hat den datenschutzrechtlichen Vorteil, dass keine Infektionsketten nachverfolgt werden mussten aufgrund Gottesdienstbesuchs. Es waren daher auch keine Anwesenheitslisten etc. notwendig. Die Verwendung der Videosysteme ermöglichte es daher datensparsam Gottesdienste abzuhalten und so auch die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass es neben dem Datenschutz viele weitere lebenswichtige Interessen zu schützen gilt. Dennoch ist auch klar geworden, dass es weiterhin einer der jeweiligen Situation angepassten, jeweils am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Vorgehensweise von Legislative, Exekutive und Judikative bedarf (*Gola/Klug, Die Entwicklung des Datenschutzrechts, NJW 2020, 2774 Rn. 25*).

---

<sup>4</sup> *Strauß K & R 2020, 325; Roßnagel ZD-Aktuell 2020, 07116; BfDI, [www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit\\_Soziales/Gesundheit\\_Soziales-node.html](http://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/Gesundheit_Soziales-node.html); Schomberg/Stroscher ZD-Aktuell 2020, 07074*

## 1.4 ePrivacy – Verordnung

Auch in diesem Tätigkeitsbericht soll kurz der aktuelle Verfahrensstand zur ePrivacy-Verordnung („Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG“) referiert werden.

Wie schon im vergangenen Bericht hingewiesen, handelt es sich bei der ePrivacy-Verordnung um den Bestandteil des datenschutzrechtlichen Rahmens der EU, der nach wie vor auf sich warten lässt.

Hinsichtlich der ePrivacy-Verordnung wurden von der kroatischen Ratspräsidentschaft am 21. Februar 2020 ein geänderter Verordnungsentwurf und am 6. März 2020 weitere Änderungen vorgeschlagen.

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hatte hierzu ausgeführt, diese Vorschläge im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft nicht zu unterstützen und auch nicht einschätzen zu können, wann mit einer Verabschiedung der ePrivacy-Verordnung frühestens zu rechnen sei (Antwort der BReg. auf eine Kleine Anfrage zur Europäischen E-Privacy-Verordnung, BT-Drs. 19/22244 v. 9.9.2020).

Schon wenige Tage nach Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, nämlich am 6. Juli 2020, legte die Bundesregierung einen ersten Diskussionsentwurf für eine neue ePrivacy-Verordnung vor, der zwar auf dem Kompromissvorschlag der kroatischen Ratspräsidentschaft vom 6. März 2020 aufsetzt, jedoch mit durchaus markanten Änderungen und Neuerungen (Stiegler MMR 2020, 641) aufwartet. Der deutsche Diskussionsentwurf legt dabei vor allem darauf Wert, dass auch bei einer europäisch-datenschutzrechtlichen Regulierung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, der Aspekt der unternehmerischen Freiheit nicht vernachlässigt werden darf.

Am 4. November 2020 hat die deutsche Ratspräsidentschaft nun einen neuen Verordnungsentwurf vorgelegt, zu dem allerdings auch keine Verständigung erreicht werden konnte.<sup>5</sup>

Unsere Aufsichtsbehörde verfolgt den Prozess weiter mit großem Interesse, auch wenn derzeit nicht gesagt werden kann, wann mit einem Entwurf zu rechnen ist, der eine tragfähige Mehrheit bekommt. Im nächsten Tätigkeitsbericht wird der Prozess weiter beobachtet.

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_9931\\_2020\\_INIT&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9931_2020_INIT&from=EN).

## 1.5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Deutsche Bundestag hatte im April 2017 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) als Artikel 1 des DSAnpUG-EU („Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“) beschlossen. Das neue Bundesdatenschutzgesetz ist zusammen mit der DSGVO in Kraft getreten.

Am 26. November 2019 trat das zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU in Kraft.

Die Veränderungen, die den religiösen Datenschutz betreffen, wurden bereits im Tätigkeitsbericht 2019 genannt. Eine Änderung der Ausgangslage im Vergleich zu 2019 ist für unsere Behörde nicht feststellbar gewesen.

## 1.6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)

Bereits kurz nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ die Religionsgemeinschaft ein eigenes Datenschutzgesetz, welches am 13.02.2008 und als Neufassung am 1. April 2011 in Kraft trat und den Religionsangehörigen und allen Übrigen einen vertrauensvollen und zugleich sicheren Umgang mit ihren Daten garantierte. Am 22. Mai 2018 wurde eine Neufassung des DSGJZ veröffentlicht, welche seit dem 24. Mai 2018 in Kraft ist.

Das DSGJZ garantiert dieselben Betroffenenrechte wie sie auch in der DSGVO festgeschrieben sind. § 1 Abs. 7 DSGJZ reguliert darüber hinaus, dass erforderlichenfalls die Regelungen der DSGVO sinngemäß als Bestandteile des DSGJZ angewendet werden müssen.

Zu den einzelnen Betroffenenrechten im Hinblick auf personenbezogene Daten hat der Tätigkeitsbericht 2019 ausführlich Stellung genommen. Insoweit wird vollumfänglich auf die Darstellung in diesem Bericht verwiesen.



---

## **2. Religionsrecht- licher Datenschutz**

## 2.1 Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen

Zu den Hauptaufgaben der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gehört es, über die Einhaltung der Vorschriften des DSGJZ sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu wachen (§ 24 Abs. 1 DSGJZ).

Darüber hinaus hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemäß § 24 Abs. 3 DSGJZ im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 DSGJZ).
- Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 DSGJZ).
- Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dem DSGJZ entstehenden Pflichten sensibilisieren (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 DSGJZ).
- Sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 DSGJZ). Zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht ein Online-Formular vor, das Sie auf dieser Seite ausfüllen können.

Diesen Aufgaben ist die Datenschutzaufsicht auch im Berichtszeitraum nachgekommen. Dabei ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund der Pandemie zunehmend mehr Anfragen den digitalen Datenschutz betrafen. Zudem hat die Datenschutzaufsicht Fälle von betroffenen Personen behandelt, die im Rahmen der Predigtstätigkeit einzelner Zeugen Jehovas brieflich angeschrieben wurden. In allen Fällen konnten die Angelegenheiten der betroffenen Personen behandelt und einer Klärung zugeführt werden.

## 2.2 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist bemüht, die Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu fördern und den Austausch voranzutreiben. Diese Zusammenarbeit, wie sie auch in Art. 57 Abs. 1, lit. g DSGVO für die staatlichen Aufsichtsbehörden normiert ist, soll insbesondere sicherstellen, dass einerseits das hohe Datenschutzniveau gewahrt bleibt und andererseits keine Insellösungen entstehen, die eine Ungleichbehandlung der betroffenen Personen zur Folge haben könnten.

# 3. Zahlen und Fakten

### 3.1 Statistik

Die staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden haben in einer Arbeitsgruppe Vorschläge für die Vereinheitlichung der Erstellung von Tätigkeitsberichten erstellt. An dieser war die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* nicht beteiligt, gleichwohl soll auch dieser Bericht im Bereich der Auswertung seiner Vorgänge aus dem Berichtszeitraum an die guten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe anknüpfen. Dies geschieht auch, um eine Vergleichbarkeit zu den Berichten herzustellen.

Hinsichtlich der Begriffe „Beschwerde“, „Datenschutzverletzungen“, „Kontrollanregungen“ und „Beratungen“ wird auf die Erklärungen in den Tätigkeitsberichten 2018 und 2019 hingewiesen.

#### **Beschwerden:**

Im Berichtszeitraum konnten alle der Datenschutzaufsicht vorgelegten Beschwerden und Kontrollanregungen bearbeitet werden.

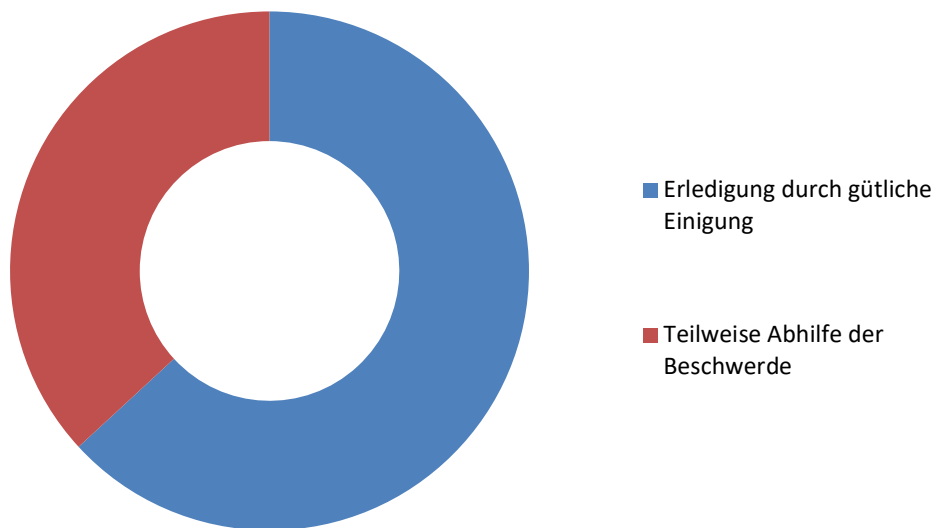
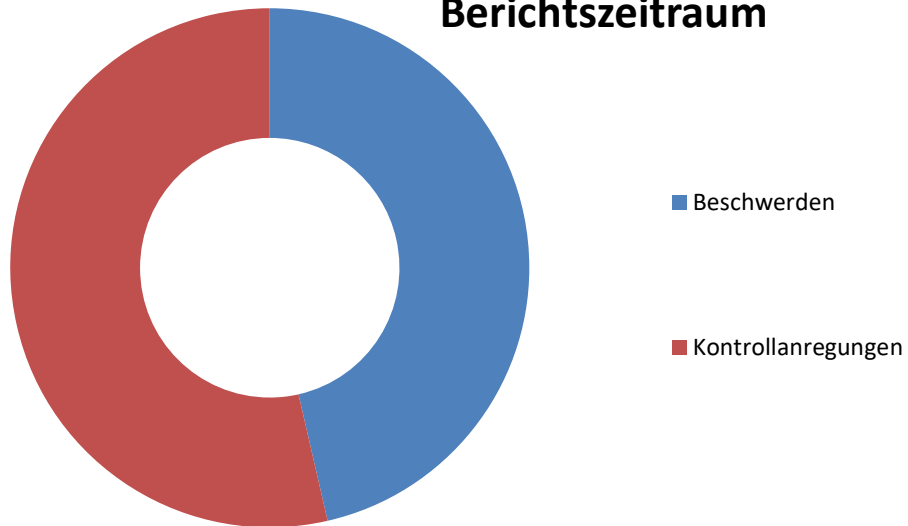
In zehn Fällen konnten die Beschwerden durch Einigung erledigt werden. In weiteren drei Fällen führte die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht zu einer teilweisen Abhilfe der Beschwerde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Verfahren vor der Datenschutzaufsicht durch Bescheide oder durch gütliche Einigung beendet werden konnten.

In den übrigen Fällen von Kontrollanregungen waren keine Rechtsverletzungen festzustellen oder diese konnten keiner Person zugeordnet werden.

So ergibt sich folgende Grafik für den Berichtszeitraum:

## Beschwerden & Kontrollanregungen im Berichtszeitraum



### **Beratungen:**

Nach § 24 Abs. 3 DSGJZ gehört es zu den Kernaufgaben der Datenschutzaufsicht, zu beraten und für datenschutzrechtliche Themen zu sensibilisieren. Aus diesem Grund finden immer wieder schriftliche und (fern)mündliche Beratungen zur Vermeidung von Datenschutzverstößen statt.

Mit diesem Instrument kann bereits im Vorfeld verhindert werden, dass bei Verarbeitungsvorgängen der Datenschutz nicht ausreichend beachtet wird. Aus diesem Grund kam es im Berichtszeitraum zu einer Vielzahl von Beratungen. Dabei wurde der Verantwortliche u.a. hinsichtlich der Anwendung des DSGJZ beraten. Weiter ist die Datenschutzaufsicht auch tätig geworden, als Verträge zur Auftragsverarbeitung zwischen den Einrichtungen der Religionsgemeinschaft geschlossen wurden. So konnte bereits von Beginn an sichergestellt werden, dass die Standards des DSGJZ, und damit auch die der DSGVO, berücksichtigt werden.

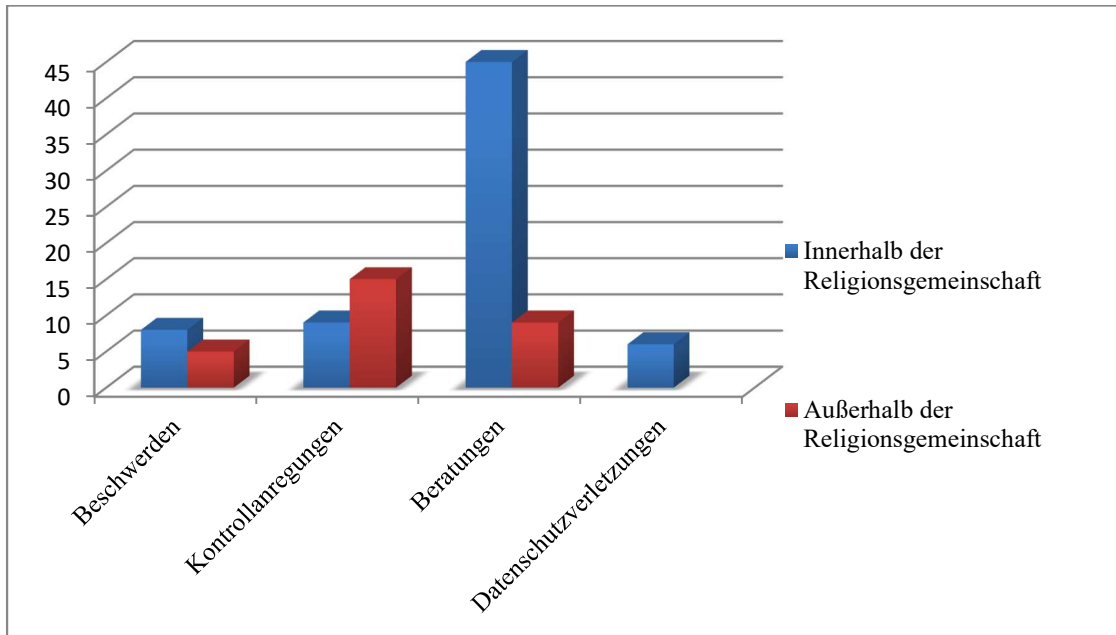
Schließlich konnten durch Beratungen Anpassungen zur Datensicherheit erreicht werden. Dies schloss auch religionsrechtliche Verfahren ein.

### **Datenpannen (Data Breach):**

In sechs gemeldeten Fällen einer Datenpanne im Berichtszeitraum wurde umgehend eine Anzeige wegen eines Einbruchdiebstahls erstattet. Die Datenschutzaufsicht wurde jeweils über den Data Breach informiert.

Die Datenschutzaufsicht stellt fest, dass die Religionsgemeinschaft Datenpannen mit dem notwendigen Ernst bewältigt und Maßnahmen ergreift, die die Wiederholung von solchen Datenpannen ausschließen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien ergibt sich eine grafische Auswertung der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht im Berichtszeitraum wie folgt:





## 3.2 Infrastruktur

Das Büro der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist in Berlin eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Grünauer Straße 104, 12557 Berlin

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr zu erreichen.

## 3.3 Website

Der Internetauftritt der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist über die Webseite

[www.datenschutz-jehovaszeugen.de](http://www.datenschutz-jehovaszeugen.de)

aufzurufen und rund um die Uhr erreichbar. Die Seite wird auch weiterhin dem aktuellen Stand des kirchlichen sowie staatlichen Datenschutzrechts angepasst.

Jeder Besucher der Internetseite hat bereits jetzt die Möglichkeit, neben der schriftlichen oder telefonischen Meldung seine Anfrage über ein elektronisches Meldeformular an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zu senden.

## 4. Glossar

- **Betroffene Person** Eine identifizierte oder identifizierbare Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- **Datenminimierung** Dieser Grundsatz besagt vor allem, dass die Datenerhebung und -verarbeitung auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt werden muss.
- **DSGJZ** Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen - Teil des Religionsrechts ist auch das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen. Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen.
- **DSGVO** Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) von 2016 vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Behörden und Vereine innerhalb der Europäischen Union. Der Umgang mit Daten wird in elf Kapiteln mit insgesamt 99 Artikeln geklärt.
- **Personenbezogene Daten** Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- **Privacy-by-design/default** Hinter dem Begriff „Privacy by design“ verbirgt sich „Datenschutz durch Technikgestaltung“. Dahinter steckt der Gedanke, dass der Datenschutz bei Datenverarbeitungsvorgängen am besten eingehalten wird, wenn er bei deren Erarbeitung bereits technisch integriert ist.  
Privacy by Default heißt übersetzt „Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ und bedeutet, dass die

- Religionsrecht  
Werkeinstellungen datenschutzfreundlich auszugestalten sind.  
Das von der Religionsgemeinschaft selbstverfasste Recht zur Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (z.B. Statut der Religionsgemeinschaft).